

Von der beschlossenen ersten Etappe der Steuerreform sind auch **Auslandsbeteiligungen** betroffen:

Körperschaftsteuer

- Die Steuerbegünstigung für Auslandsbeteiligungen (internationale Schachtelbeteiligungen) wurden aus EU-rechtlichen Gründen eingeschränkt. Veräußerungsgewinne bleiben – wie bisher – bei der Muttergesellschaft weiterhin steuerfrei, die bisher steuerwirksamen Veräußerungsverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind aber nur mehr im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Beteiligung – nach Gegenverrechnung mit allfälligen Dividendenzahlungen der letzten 5 Jahre – steuerlich absetzbar.

TIPP:

*Die beteiligungshaltende österreichische Muttergesellschaft kann allerdings im Jahre des Erwerbs bzw. Entstehens der internationalen Schachtelbeteiligung auf eine **Steuerwirksamkeit** der Beteiligung **optieren**. In diesem Fall sind die Veräußerungsgewinne zwar normal körperschaftsteuerpflichtig, dafür können aber auch alle Veräußerungsverluste und Abschreibungen steuerlich voll abgesetzt werden.*

Weiters wurden allerdings Verbesserungen bei den Grundvoraussetzungen für internationale Schachtelbeteiligungen geschaffen (insbesondere Absenkung des Mindestausmaßes der **Beteiligung** von 25% auf **10%** und Reduktion der **Mindestbehaltepflcht** von zwei auf **ein Jahr**). Dadurch kommen auch mehr österreichische Muttergesellschaften mit ihren Auslandsbeteiligungen in den Genuss der Steuerfreiheit für die Auslandsdividenden.

Die Änderungen treten je nach Firmenbucheintragung der österreichischen Muttergesellschaft ab der Veranlagung 2004 (bei Firmenbuch-Eintragung nach dem 31. 12. 2000) bzw. 2006 (bei früherer Eintragung) in Kraft.

Wird nicht zur Steuerpflicht optiert, müssen bisherige Teilwertabschreibungen – unabhängig vom tatsächlichen Verkehrswert – nachversteuert werden (1/7 pro Jahr).

TIPP:

Durch einen Verkauf im Konzern kann die Nachversteuerung vermieden werden.